

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Kantonsplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Per Mail an: kpl.agr@jgk.be.ch

Bern, 18. Dezember 2014

Mitwirkung zum Richtplan 2030

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die sorgfältig ausgearbeitete Vorlage und die Möglichkeit, uns zum kantonalen Richtplan 2030 äussern zu können.

Einleitend gestatten wir uns folgende Bemerkung: Für Mitwirkende, die sich im Milizsystem und ohne professionelle Infrastruktur bzw. fachliche Unterstützung mit der Revision befassen, ist es ausserordentlich schwierig und aufwändig, einen Überblick über die auf verschiedene Dokumente verteilten und oft redundanten Inhalte der Vorlage zu gewinnen. Wir bitten, bei künftigen Mitwirkungen verstärkt auf die Miliztauglichkeit und Bürgerinnen- und Bürgerfreundlichkeit der Unterlagen zu achten.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Baugesetz erwähnt, sind für die Grünen in der Raumplanung Verbesserungen und eine konsequentere Umsetzung der bestehenden Instrumente dringend nötig. Daher begrüssen die Grünen den überarbeiteten Richtplan 2030, der grundsätzlich in die richtige Richtung zielt.

I. Richtplaninhalte Siedlung

1. Grundsätzliches

Die Grünen erachten griffigere Massnahmen zur Förderung der inneren Verdichtung und zur Schonung des gesamten Kulturlandes – also nicht nur der Fruchtfolgeflächen (FFF) – als zwingend. Der Fokus auf das Kulturland statt auf die FFF ist deshalb nötig, weil in grösseren Teilen des Kantons Bern aus naturräumlichen Gründen zwar kein Ackerbau betrieben werden kann, aber dadurch die Bedeutung dieser Regionen für die landwirtschaftliche Produktion, die damit verbundene Pflege der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung der Biodiversität und der übrigen natürlichen Ressourcen nicht geschmälert wird. Dafür braucht es Änderungen in der Baugesetzgebung und im Richtplan.

Zu der mit 19'768 gültigen Unterschriften zustande gekommenen Kulturland-Initiative haben die InitiantInnen einen Umsetzungsvorschlag erarbeitet. Dieser fordert im Hinblick auf eine Begrenzung der Zersiedelung erstens die Festlegung des Siedlungsgebiets und definiert zweitens Kriterien für die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen – verbunden mit einem konsequenten Ausgleich der Verluste. Während der zweite Punkt im Baugesetz und im Richtplan für die FFF aufgegriffen wurde, vermissen wir eine griffige und abschliessende Festlegung des Siedlungsgebiets. Wir haben deshalb im Rahmen unserer Stellungnahme zum Baugesetz eine entsprechende Ergänzung beantragt. Diese Forderung soll auch im entsprechenden Massnahmenblatt im Richtplan 2030 verankert werden.

Damit eine hohe Lebensqualität erreicht wird, muss parallel zur inneren Verdichtung der öffentliche Raum – sowohl urbane Plätze wie auch Naturräume – aufgewertet und sorgfältig geplant werden. Nur mit einer hohen Qualität der Freiräume wird die Bevölkerung für dichteres Bauen zu gewinnen sein. Dafür bedarf es einerseits Aufklärungsarbeit durch die Behörden, aber auch einer konsequenten Planung und Aufwertung der Freiräume.

Der Richtplan ist ein zentrales strategisches Instrument für die Entwicklung des Kantons Bern. Die darin festgesetzten Massnahmen sind jedoch nur umsetzbar, wenn der Grosse Rat und der Regierungsrat die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.

Gemäss *BFS Aktuell 02 Raum und Umwelt vom Oktober 2014*¹ betrug die Siedlungsfläche pro Einwohner im Jahr 2009 im landesweiten Durchschnitt 407 m² und überstieg damit den Wert von 400 m², bei dem der Bundesrat den Bodenverbrauch für Sied-

¹ Bundesamt für Statistik: BFS Aktuell 02 Raum und Umwelt. Oktober 2014. Siedlungsfläche pro Einwohner.

lungszwecke stabilisieren möchte. Im Kanton Bern lag die Siedlungsfläche mit knapp 428 m² pro Kopf² noch deutlicher über diesem angestrebten Wert. Die Siedlungsfläche beinhaltet nebst den Gebäude-, Industrie- und Gewerbeflächen auch die Verkehrsflächen. Die Grünen erachten es als dringend, dass vorhandene Infrastruktur effizienter genutzt wird und die dafür benötigte Fläche nicht im gleichen Ausmass wächst, wie die Gebäudeflächen. Dies ist sowohl aus finanzieller Sicht wie auch für einen effektiven Landschafts- und Kulturlandschutz unabdingbar.

Antrag: Reduktion Grenzwert für Wachstum des Siedlungsgebiets

Die Grünen beantragen, im Richtplanziel A21 den Grenzwert für das maximal mögliche Wachstum des Siedlungsgebiets von höchstens 1'400 ha spürbar zu reduzieren, um einen Anreiz für eine effizientere Nutzung der Infrastruktur (namentlich der Verkehrsflächen) zu schaffen.

2. Raumkonzept Kanton Bern

Die Grünen begrüßen das Raumkonzept Kanton Bern grundsätzlich. Die darin vorgeschlagenen fünf Raumtypen unterstützen wir; sie schaffen die Grundlage für eine differenzierte Steuerung des Wachstums des Siedlungsgebiets und der Bauzonendimensionierung. Dies begrüßen die Grünen ausdrücklich: Der Kanton Bern soll sich weiterentwickeln, aber am richtigen Ort. Die Verkehrswege sollen möglichst kurz und auf den Fuss- und Veloverkehr sowie auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtet sein.

Die Grünen unterstützen das Ziel, ein Bevölkerungswachstum im Rahmen des schweizerischen Mittels anzustreben. Aber diese Entwicklung darf nicht eine weitere Zersiedelung zur Folge haben. Daher braucht es griffige Massnahmen, welche die Entwicklung gegen innen fördern.

Mit Bedauern nehmen die Grünen zur Kenntnis, dass im Raumkonzept die Entwicklung der Bevölkerung gegenüber der Entwicklung der Arbeitsplätze nicht priorisiert wird. Im Analyseteil wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass das stärkere Wachstum der Arbeitsplätze zu negativen Folgen wie höherem Verkehrsaufkommen und Staus geführt habe. Entsprechend vermischen wir eine klare Strategie, wie dieses Ungleichgewicht vermindert werden soll.

² Arealstatistik des Bundes, 2004/09, Auswertungsstand 8.2013:

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/02/03/blank/key/siedlungsflaeche_pro_einwohner.html.

3. Grösse und Verteilung des Siedlungsgebiets

Der Leitfaden Richtplanung erlaubt für die Bestimmung des Siedlungsgebiets und dessen räumliche Verteilung drei Varianten. Die Grünen beantragen, dass der Kanton Bern die Variante A („abschliessend umgrenzter Perimeter des Siedlungsgebiets“ mit einer auf der Karte räumlich klar abgegrenzten Siedlungsentwicklung im Sinne einer Vornutzungsplanung) anwendet und nicht Variante C, wie es der Regierungsrat im Richtplan 2030 vorschlägt. Diese Forderung ist ein Punkt des Umsetzungsvorschlags der Kulturland-Initiative. Wir sind überzeugt, dass die Zersiedelung nur mit Variante A gestoppt werden kann. Wie wir im Rahmen unserer Stellungnahme zum Baugesetz (Ergänzungsantrag Art. 98 BauG) gefordert haben, sollen die Regionen (die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen) das Siedlungsgebiet im Richtplan mittels Siedlungsbegrenzungslinien mit einer räumlich übergeordneten und inhaltlich integralen Sichtweise sowie abgestimmt mit den benachbarten Regionen festlegen. Sie tragen dabei den Planungsgrundsätzen gemäss Art. 54 Abs. 2 BauG umfassend Rechnung.

Antrag zu Auftrag 3 zur Umsetzung des RPG bzw. zu Strategie A2

Für den Kanton Bern kommt bei der Bestimmung des Siedlungsgebiets die Variante A zur Anwendung. Sie wird mittels Festsetzung von Siedlungsbegrenzungslinien durch die Regionen (die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen) im Richtplan umgesetzt. Die Festlegung soll mit einer räumlich übergeordneten und inhaltlich integralen Sichtweise erfolgen und mit den benachbarten Regionen abgestimmt werden.

Die entsprechenden Massnahmenblätter im Richtplan 2030 müssen ergänzt werden.

4. Bauzonendimensionierung

Wohn-, Misch- und Kernzonen

Im Grundsatz sind wir mit den Berechnungsmodalitäten einverstanden. Jedoch sind wir der Meinung, dass die Kriterien nicht streng genug sind, um der Zersiedelung genügend entgegenzuwirken. Die Grünen begrüssen, dass das Verdichtungspotenzial der bereits überbauten Gebiete bei der Berechnung des Wohnbaulandbedarfs berücksichtigt wird. Dieses Potenzial muss in Zukunft besser genutzt werden. Daher beantragen die Grünen, im Massnahmenblatt A_01 das bestehende Verdichtungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzonen nicht nur zu einem Drittel abzuziehen, sondern zu zwei Dritteln. Nur damit ist der Druck genügend gross, das Verdichtungspotenzial auszuschöpfen und eine weitere Zersiedelung zu verhindern.

Wenn neu eingezont werden soll, dann muss der Boden dicht genutzt werden, abgestuft nach Raumtyp. Daher beantragen die Grünen im Massnahmenblatt A_01 die Erhöhung der Mindestdichte für Einzonungen, stufengerecht für jeden Raumtyp.

Die Grünen regen an, dass die Gebiete um die Entwicklungsschwerpunkte ESP, die sich nicht in urbanen Zentren befinden, höhere Mindestdichten ausweisen als das übrige Gebiet in den betreffenden Gemeinden. Diese neuen Zentren sollen gleich behandelt werden, wie urbane Kerngebiete.

Arbeitszonen

Die Arbeitszonenbewirtschaftung muss auf regionaler Ebene erfolgen. Der Kanton soll den Regionen dazu die nötigen Instrumente zur Verfügung stellen.

Heute übernimmt der Kanton lediglich die minimale Anforderung nach Art. 30a Abs. 2 RPV, ohne den Gemeinden weiterführende, spezifische und im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanungen kontrollierbare Vorgaben zu machen. Die Grünen fordern hierzu den Erlass griffigerer Bestimmungen, um dem Landverbrauch namentlich durch Verteilzentren, Einkaufszentren, Fachmärkte, Freizeiteinrichtungen etc. Einhalt zu gebieten. Dabei könnte eine Differenzierung der Anforderungen nach Massgabe der Arbeitsplatzdichte mit geeigneten Anreizen auch im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse liegen.

II. Richtplananpassungen '14

1. Generelle Bemerkungen zu den Strategien

In verschiedenen Strategiekapiteln wird auf den Anpassungsbedarf aufgrund des Klimawandels hingewiesen; dazu werden konkrete „Chancen und Risiken“ des Klimawandels beschrieben (so namentlich in den Kapiteln A betr. Siedlungsqualität, C3 Tourismus, C4 Land- und Waldwirtschaft, C5 Ver- und Entsorgung, C6 Energie, D2 Siedlungsqualität und öffentlicher Raum und E2 Biotop- und Artenschutz). Im Strategiekapitel C3 Tourismus sind die „Chancen und Risiken des Klimawandels“ gar das einzige neue Element in der Aufzählung der „spezifischen Herausforderungen“, die von der Raumplanung wahrzunehmen und zu berücksichtigen seien. Diese Änderungen mögen berechtigt sein, genügen aber nicht.

Wir vermissen in den vorgeschlagenen Anpassungen durchgehend Hinweise, dass auch verstärkte Anstrengungen nötig sind, um einen Beitrag zumindest zur Verlangsamung des Klimawandels und damit zur Verminderung der drohenden Risiken zu leisten. Der lapidare Hinweis in Kapitel 1.3 des Raumkonzepts, dass die Verminderung des CO₂-Ausstosses primär Bundessache sei, entbindet den Kanton nicht davon, Massnahmen zur Verlangsamung des Klimawandels zu ergreifen.

Wir beantragen deshalb eine gezielte Überprüfung des ganzen Richtplans im Hinblick auf die Fragestellung, in welchen Bereichen und mit welchen Massnahmen zusätzliche Beiträge zum Klimaschutz getroffen werden könnten. Zu prüfen ist auch die Formulierung eines neuen Hauptziels für die Raumordnung des Kantons, da sich der Klimaschutz nicht unter die beiden bereits formulierten Hauptziele („Den Boden nachhaltig nutzen“ und „Natur und Landschaft schonen und entwickeln“) subsumieren lässt.

Die Formulierungen zu den „Chancen und Risiken des Klimawandels“ lassen zudem den Eindruck aufkommen, dass die Chancen grösser sind als die Risiken. So werden im Kapitel C die Chancen der Klimaerwärmung für den Sommertourismus hervorgehoben; dass mit dem Schrumpfen und Verschwinden der Gletscher eine zentrale Attraktion des Tourismus in unserem Land verloren geht, wird hingegen nicht erwähnt. Es fehlt auch ein Hinweis auf zunehmende Unwetterschäden und Regenperioden, die nachteilige Auswirkungen auf den Tourismus und die landwirtschaftlichen Erträge haben.

2. Bemerkungen zum Kapitel B1 Gesamtverkehr – Auswirkungen des Verkehrs

Angesichts der Notwendigkeit eines verstärkten Klimaschutzes lehnen wir die vorgeschlagene Neuformulierung des Abschnittes „Fahrleistungsmodell“ und der zugehörigen behördenverbindlichen Zielsetzung B18 ab, weil damit der Begriff „Klimaschutz“ (im Gegensatz zur oft verwendeten Konstruktion „Folgen des Klimawandels“) vollständig aus dem Richtplan verschwinden würde. Die vorgeschlagene Aufzählung der Umweltziele (Lärm, Luft) ist zu eng formuliert; es ist auch und vor allem dem Umweltziel Klima Rechnung zu tragen. Der beantragte Verzicht auf die Weiterführung des Fahrleistungsmodells (FLM) lässt sich allein mit den erreichten Luftreinhaltezielen nicht hinreichend begründen. Die verkehrsbeschränkende Wirkung des Instruments FLM an den betreffenden Standorten und die damit verbundenen restriktiven Vorgaben für verkehrsintensive Vorhaben ausserhalb der FLM-Standorte leisten auch einen Beitrag zum Klimaschutz. Vor einem Verzicht auf das Instrument FLM ist deshalb aufzuzeigen, wie mindestens die gleiche Wirkung mit anderen Instrumenten erzielt werden kann.

Antrag Zielsetzung B18

Die Grünen beantragen, dass das Ziel B18 unverändert erhalten bleibt.

Die Zielsetzung B20, die einen Bericht über „Wege zu einer Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr“ verlangt, genügt unseres Erachtens wegen der zentralen Bedeutung dieses Ziels für den Klimaschutz nicht. Es braucht dringend zusätzliche Massnahmen.

Im Kapitel C6 Energie werden im geltenden Richtplan die 4000-Watt-Gesellschaft und eine Klimagasemission von maximal einer Tonne CO₂ pro Person als Ziele genannt; bis 2035, also innert 20 Jahren, soll die 4000-Watt-Gesellschaft erreicht sein. Diese Ziele sind im Richtplan 2030 hervorzuheben und in behördenverbindlicher Form zu bekräftigen. Sie sind im Hinblick auf den Klimawandel von zentraler Bedeutung und müssen im Sinne einer Querschnittsaufgabe in allen Richtplan-Bereichen verfolgt werden – analog den „Chancen und Risiken des Klimawandels“, die auch in verschiedenste Kapitel eingeflossen sind.

Im Kapitel Biotop- und Artenschutz wird im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf die Problematik von unerwünschten „Gewinnern“ des Klimawandels hingewiesen, auf so genannte invasive Neobiota, also sich zu Lasten der einheimischen Flora und Fauna ausbreitende Tier- und Pflanzenarten. Wir vermissen bei den Zielsetzungen ein Bekenntnis zu konkreten Massnahmen gegen die Gefährdung von bedrohten Arten und Biotopen und beantragen eine Ergänzung der Zielsetzung E21 oder das Einfügen einer neuen Zielsetzung zu dieser Thematik.

Im Kapitel F2 bekennt sich der Kanton zur Stärkung der Regionalkonferenzen und zur Übertragung von Verantwortung und Kompetenzen an diese. Wir unterstützen diese Stossrichtung und den Ausbau der Zusammenarbeit über kleinräumige Gemeindegrenzen hinweg. Damit diese Entwicklung aber auch die nötige Akzeptanz in der Bevölkerung findet und die demokratischen Mitspracherechte auf Gemeinde- und Kantons-ebene nicht ausgehöhlt werden, ist die demokratische Legitimation der Regionalkonferenzen zu verbessern. Wir beantragen die Prüfung von Möglichkeiten, wie die Gremien der Regionalkonferenzen repräsentativer zusammengesetzt und die Mitwirkung der Gemeindeparlamente, der Parteien und der Bevölkerung gestärkt werden können. Parallel dazu ist eine Professionalisierung der bestehenden Gemeindestrukturen anzustreben, beispielsweise durch die Förderung von Zusammenschlüssen, womit das Erreichen einer gewissen Minimalgrösse einhergeht. Die Gemeindeorgane und Gemeindeverwaltungen können damit in ihrer Unabhängigkeit gestärkt werden.

4. Massnahmenblätter

Generelle Bemerkung

Im Gegensatz zu den bestehenden Massnahmenblättern des geltenden Richtplans enthalten die neu vorgeschlagenen oder für Anpassungen vorgesehenen Massnahmenblätter keine Hinweise mehr auf den jeweiligen Leitsatz der Raumordnungspolitik. Dies hat zur Folge, dass die Massnahmenblätter des Richtplans in diesem Punkt künftig unterschiedlich aufgebaut sind.

Massnahme A_01: Baulandbedarf Wohnen bestimmen

Wie oben erwähnt beantragen die Grünen folgende Änderungen:

Antrag Massnahme A_01

Rahmenbedingungen

[...] Das Verdichtungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzone (Basis: bestehende Grundordnung) wird vom berechneten 15-jährigen Baulandbedarf zu 2/3 abgezogen. Dies gilt für diejenigen Gemeinden, die unter dem Richtwert der Raumnutzungsdichte des jeweiligen Raumtyps liegen. [...]

Einzonungs- und Umzonungsvoraussetzung haushälterischer Umgang mit dem Boden

[...] In der Grundordnung sind die minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) bzw. ein gleichwertiges Nutzungsmass im Durchschnitt aller neuen Wohn-, Misch- und Kernzonen sicherzustellen. Die minimale GFZo für Neueinzonungen und Umzonungen beträgt je Raumtyp:

- urbanes Kerngebiet: 1.0
- Zentren 3. und 4. Stufe: 0.8
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren: 0.7
- zentrumsnahe ländliche Gebiete: 0.65
- Hügel- und Berggebiete: 0.5

Höhere GFZo als Minimalwerte führen zu keiner Reduktion des 15-jährigen Baulandbedarfs.

Massnahme A_05: Baulandbedarf Arbeiten bestimmen

Die Grünen begrüssen die im Massnahmenblatt A_05 genannten Massnahmen grundsätzlich, um die Entwicklung von Arbeitszonen schwerpunktmässig auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und die strategischen Arbeitszonen (SAZ) sowie auf die regionalen Arbeitsschwerpunkte der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) zu lenken. Ausserhalb dieser Standorte soll die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe ausgerichtet werden. In der Massnahme A_05 wird aber aus Sicht der Grünen zu wenig deutlich aufgezeigt, wie das geschehen soll. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Kriterien zur Standortermittlung bei Arbeitszonen von regionalem und lokalem Charakter in den Nutzungsplanungen der Gemeinden berücksichtigen werden sollen. Was unter lokalem Bedarf und bereits ansässigen Betrieben zu verstehen ist, kann aus der Massnahme A_05 nicht entnommen werden. Zudem ist aus Sicht der Grünen nicht ersichtlich, wie im Rahmen einer Ortsplanung (Nutzungsplanung) die folgenden Vorgaben umgesetzt werden sollen: haushälterische Nutzung des Bodens und Nachweisen des Bedarfs sowie flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessung und Parkierung) und eine möglichst hohe bauliche Dichte.

Antrag Massnahme A_05

Damit die haushälterische Nutzung des Bodens sichergestellt wird, müssten auch bei den Arbeitszonen Geschossflächenziffern definiert werden. Eine flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen könnte aus Sicht der Grünen zumindest bei den Nutzungsplanungen in den Gemeinden über eine Überbauungsordnung oder einen Erschliessungsplan sichergestellt werden.

Das gesamte Massnahmenblatt A_05 ist entsprechend diesen Ergänzungen zu ändern.

Massnahme A_06: Fruchtfolgeflächen schonen

Die Grünen begrüssen das Vorgehen gemäss Massnahmenblatt A_06. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum revidierten Baugesetz gefordert, sollen jedoch nicht nur die Fruchtfolgeflächen (FFF) besser geschützt werden, sondern die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Nur damit werden die räumliche Produktionsgrundlage der Landwirtschaft sowie die ökologisch wertvollen Biodiversitätsförderflächen (BFF) und die Vielfalt der Kulturlandschaft auch in Regionen, die nicht für den Ackerbau geeignet sind, genügend vor Einzonungen geschützt. Deshalb beantragen die Grünen, das Massnahmenblatt A_06 anzupassen.

Antrag Massnahme A_06

Die Schonung wird über die Fruchtfolgeflächen hinaus auf die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen erweitert und für deren Inanspruchnahme für Bauten und Anlagen werden ebenfalls Mindestanforderungen formuliert. Das gesamte Massnahmenblatt A_06 wird um diese Erweiterung entsprechend geändert.

Ergänzungsantrag

Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen

- Für Massnahmen zur Umsetzung von bundesrechtlich verankerten Vorschriften – namentlich zur Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes, der Biodiversitätsstrategie, des Smaragdnetzwerkes (Berner Konvention) und des Waldgesetzes – ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Ausgleich zulässig.
- Neu eingezonte BFF-Flächen sind durch Flächen gleicher biologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen.

Ausdrücklich begrüssen wir die Interessenabwägung sowie die geforderte ZPP oder UeO für die Beanspruchung von mehr als 1 ha Land. Das ist eine weitere Forderung im Umsetzungsvorschlag zur Kulturland-Initiative. Selbstverständlich fordern die Grünen auch hier, dass sie für alle landwirtschaftliche Nutzflächen und nicht nur für FFF gilt.

Des Weiteren begrüssen die Grünen, dass das AWA zusammen mit dem LANAT ein Konzept für die Nutzung des Bodenaushubs von grossen Bauvorhaben zur Aufwertung degradiertter Landwirtschaftsböden erarbeiten und Pilotprojekte fördern wird. Ein sehr sorgfältiger Umgang mit Aushubmaterial ist für eine nachhaltige, langfristige Boden-

verbesserung dringend nötig.

Massnahme A_07: SEin fördern

Die Grünen begrüßen das Massnahmenblatt SEin. Wie oben erwähnt ist jedoch neben den vorgeschlagenen Massnahmen die Förderung der Qualität der Freiräume nötig. Daher fordern die Grünen den Regierungsrat dazu auf, die Massnahme A_07 mit einer zwingenden Freiraumplanung im Sinne eines Quartierplans oder Freiraumkonzepts zu ergänzen. Der Kanton soll dazu Grundlagen zur Verfügung stellen und die Gemeinden beraten.

Massnahme A_08: Prioritäre Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung

Dieses Massnahmenblatt wird ausdrücklich begrüsst.

Antrag Massnahme A_08

Die Grünen beantragen, dass dabei mindestens 30 Prozent der Fläche für preisgünstigen Wohnungsbau, insbesondere für Familien, reserviert sein muss.

Massnahme B_01: Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen

Wie bei den Bemerkungen zu Kapitel B1 Gesamtverkehr – Auswirkungen des Verkehrs festgestellt, ist die vorgeschlagene Aufzählung der Umweltziele (Lärm, Luft) zu eng formuliert; es ist auch und vor allem dem Umweltziel Klima Rechnung zu tragen. Dies gilt umso mehr, als gemäss Massnahmenblatt-Rückseite nur die „strassennahe“ Umweltbelastung (Lärm, Luft) in die Abstimmung der Nutzungsmöglichkeiten mit den Umweltzielen einbezogen werden soll. Wir halten die Abschaffung des kantonalen Fahrleistungsmodells (FLM) zumindest für verfrüht.

Als Ergänzung beantragen wir, für verkehrsintensive Vorhaben so genannte Mobilitätskonzepte zu verlangen (wie sie der Regierungsrat kürzlich in Art. 54a der Bauverordnung für parkplatzarme Überbauungen vorgesehen hat). Darin haben die Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben nachzuweisen, wie sie den Umweltzielen (Lärm, Luft) und dem Klimaschutz Rechnung tragen, wie sie den Modalsplit zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs verbessern und wie sie dem Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft näher kommen.

Neben den Massnahmen bei verkehrsintensiven Vorhaben sind ausserhalb der betroffenen Gebiete zusätzliche Massnahmen vorzusehen, um die Umwelt- und Klimabelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.

Massnahme B_09: Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte

Die Weiterentwicklung der RGSK wird ausdrücklich begrüsst. Wie bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zum Baugesetz gefordert, beantragen die Grünen folgende Ergänzung:

Antrag Massnahme B_09

Es sind Bauzonen zu bezeichnen, die sich für eine innere Verdichtung unter Wahrung einer hohen Siedlungsqualität eignen.

Massnahme B_12: Sachplan Veloverkehr

Wir begrüssen die Aufnahme des neuen Massnahmenblatts „Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)“ in den Richtplan.

Massnahme C_02: Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept

Bei der Zuordnung von Gemeinden ist für uns nicht ersichtlich, welche Gemeinden zum Agglomerationsgürtel zugewiesen werden und welche zu den Zentren 4. Stufe sowie zu den Tourismuszentren. Dabei spielt die Zuweisung beim Richtwert Dichte und bei der Festlegung der Mindestdichte für Einzonungen eine wichtige Rolle. Die Auflistung der Gemeinden muss entsprechend präzisiert werden.

Massnahme C_04: ESP

Wir begrüssen die Weiterführung der ESP als kantonale Steuerung.

Massnahme C_25: Justiz Vollzug Anstalt Frauen Hindelbank

Das Vorgehen wird begrüsst. Die Grünen fordern dabei einen haushälterischen Umgang mit dem Boden.

Massnahme C_26: Standortkonzentration der Berner Fachhochschule

Dieses neue Massnahmenblatt wird begrüsst. Die Konzentration der Berner Fachhochschule ist aus bildungs- und finanzpolitischer Hinsicht für die Entwicklung des Kantons Bern von grosser Bedeutung. Die Grünen beantragen jedoch, dass der Satz „Die übrigen Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziales und Hochschule der Künste Bern sollen an den Standorten Bern oder Burgdorf konzentriert werden“ gestrichen wird, um den Richtplan nicht unnötig mit einer sachfremden regionalpolitischen Auseinandersetzung zu befrachten. Eine Formulierung, die eine Vollkonzentration der Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziales sowie Hochschule der Künste in Burgdorf nicht ausschliesst, können die Grünen unter keinen Umständen unterstützen.

Massnahme D_09: Zunahme der Waldfläche verhindern

Das Bundesrecht gibt mit dem revidierten Waldgesetz den Kantonen die Möglichkeit, Gebiete mit unerwünschter Waldzunahme im Richtplan zu bezeichnen. Damit kann zu einem späteren Zeitpunkt der entsprechende Einwuchs ohne formelles Rodungsverfahren rückgängig gemacht werden. Diese Bestimmung ist auf Gebiete zugeschnitten, wo sich die landwirtschaftliche Nutzung zurückzieht und das Fortschreiten des Wald-einwuchses zu einem späteren Zeitpunkt eine allenfalls erwünschte Wiederaufnahme der Bewirtschaftung oder eine anderweitige Entwicklung verhindern würde. Wir erachten die im vorliegenden Entwurf getroffene Lösung – die Einführung statischer Waldgrenzen namentlich im Mittelland – als bundesrechtswidrig. In diesen Regionen findet gar kein Waldeinwuchs statt. Der Waldanteil ist zudem ohnehin teilweise unterdurchschnittlich und dem Wald kommt als Landschaftselement, für die Erholung der Bevölkerung (Wohlfahrtsfunktion) sowie für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität eine grosse Rolle zu. Statische Waldgrenzen sind hier deshalb unerwünscht und vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen.

Antrag Massnahme D_09

Das Massnahmenblatt D_09 ist bundesrechtskonform zu überarbeiten und auf Gebiete mit nachgewiesenem Handlungsbedarf zu beschränken. Dazu sind Gebiete mit unerwünschter Waldzunahme aufzuzeigen und zu begründen. Dabei ist primär die Aufrechterhaltung einer angepassten landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben.

Massnahme E_08: Landschaften erhalten und aufwerten

Wie eingangs erwähnt, wird die Bevölkerung einer Verdichtung gegen innen nur zustimmen, wenn die öffentlichen Freiräume an Qualität zunehmen. Dazu gehören sowohl die urbanen Freiräume wie auch die Kulturlandschaften, beide sind für die Identität der Bevölkerung, aber auch als wichtiger Faktor im Standortwettbewerb und als Teil des touristischen Grundkapitals von grosser, leider immer noch unterschätzter Bedeutung für den Kanton Bern. Zudem stehen auch die Naturräume aufgrund des Wachstums der Siedlungs- und Infrastrukturflächen und der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion immer mehr unter Druck. Es ist daher zwingend nötig, deren ökologische Qualität zu erhalten resp. zu fördern. Ein kommunaler oder regionaler Teilrichtplan Natur und Landschaft kann einen ersten Schritt in diese Richtung bringen.

Die Bundesinventare nach Art. 5 NHG (BLN, ISOS, IVS) sind für die Bundesbehörden verbindlich; die Kantone haben sie zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz wurde vom Bundesgericht im wegweisenden Entscheid 135 II 209 bestätigt und konkretisiert (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 135 II 209 i.S. Rütli ZH und „Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung“ ARE/ASTRA/BAFU/BAK vom 15.11.2012). Dieser Grundsatz soll auch in die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) einfliessen. Der Richtplanentwurf

trägt diesem Auftrag bislang nicht Rechnung. Daher beantragen die Grünen, das Massnahmenblatt E_08 wie folgt zu ergänzen:

Antrag Massnahme E_08

Der Kanton verpflichtet die Gemeinden oder Regionen (die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen), Teilrichtpläne Natur und Landschaft zu erarbeiten und diese im Rahmen ihrer Ortsplanung grundeigentümergebunden umzusetzen.

In diesen Teilrichtplänen sollen mindestens folgende Ziele verfolgt werden:

- Inventar der ökologisch oder landschaftlich besonders wertvollen Flächen
- Flächendeckende Formulierung von Landschaftsqualitäts- und Entwicklungszielen
- Biodiversität im Siedlungsraum fördern
- Siedlungsränder landschaftlich und ökologisch aufwerten
- Ökologische Vernetzung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsraumes sicherstellen

Sie zeigen zudem auf, wie die Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigt werden.

Umgang mit schönen Landschaften

Nebst den oben erwähnten Teilrichtplänen Natur und Landschaft hat der Kanton Bern den bundesrechtlichen Auftrag gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. B RPG betreffend „schöne Landschaften“ zu erfüllen.

Die Grünen bedauern die Überweisung der Motion Jost (M 149/2013). Wir sind nach wie vor überzeugt, dass das Inventar das angemessenste Instrument zur Erfüllung dieses bundesrechtlichen Auftrags ist. Wir beantragen daher, auf die Ausnahmeklausel für die besonders schönen Landschaften zu verzichten und die Massnahmen bezüglich Kantonales Inventar schutzwürdiger Landschaften KIsL stehen zu lassen.

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, erachten wir den Vorschlag in den Vernehmlassungsunterlagen zum Baugesetz, besonders schöne Landschaften im kantonalen Richtplan zu bezeichnen, auf regionaler Ebene zu verfeinern und in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen, als gangbaren Weg, um der bundesrechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Wir fordern in diesem Fall allerdings, dass Schutzziele in der Nutzungsplanung grundeigentümergebunden festgelegt werden.

Eventualantrag, falls das KIsL nicht wieder aufgenommen wird

Der Kanton erfüllt die bundesrechtlichen Verpflichtungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. B RPG wie folgt: Besonders schöne Landschaften werden im Richtplan bezeichnet, auf regionaler Ebene verfeinert und in der Nutzungsplanung berücksichtigt.

Massnahme E_09: Bundeinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen

Die Grünen sind nicht einverstanden mit der Streichung des letzten Punktes. Der erste Teil kann gestrichen werden, der Kanton muss jedoch die Erarbeitung von ergänzenden Entwicklungszielen für die BLN-Objekte im Kanton weiterhin prüfen.

Antrag Massnahme E_09

Die Grünen beantragen, den zweiten Teil von Punkt 3 im Massnahmenblatt stehen zu lassen und diese Aufgaben entsprechend wahrzunehmen. Zudem sollen die Entwicklungsziele der BLN-Objekte in den Teilrichtplänen Landschaft (gemäss unserer Forderung bei Massnahmenblatt E_08) verfeinert werden.

Massnahme E_10: Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG

Der Sachplan soll zwingend rasch an die Hand genommen werden. Nur ein rasches und effizientes Handeln kann dem Schwund der Biodiversität entgegenwirken; nur so kann der Kanton seine diesbezügliche Verantwortung wahrnehmen. Die Erarbeitung eines Sachplans zur Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG soll kurz- bis mittelfristig erfolgen, die Bewirtschaftung dieses Instruments ist danach eine Daueraufgabe.

Massnahme E_12: UNESCO-Welterbe Palafittes

Dieses Massnahmenblatt wird ausdrücklich begrüsst.

Massnahme R_07: V-Bahn Jungfrauregion

Die Grünen stehen dem Projekt V-Bahn Jungfrauregion kritisch gegenüber. Aufgrund der fehlenden detaillierten Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen die Grünen, auf eine Festsetzung im Richtplan heute zu verzichten. Soll das Projekt realisiert werden, sind die Auswirkungen auf das Verkehrssystem detailliert darzulegen, unter anderem aufgrund des geplanten 1000-plätzigigen Parkhauses.

Massnahme R_08: Gewässerrichtplan Hasliaare umsetzen

Dieses Massnahmenblatt wird ausdrücklich begrüsst.

Massnahme R_09: Gewässerrichtplan Kander umsetzen

Dieses Massnahmenblatt wird ausdrücklich begrüsst.

5. Neue Massnahmenblätter**Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus**

Die Wohnraumknappheit hat in verschiedenen Teilen des Kantons Bern ein besorgniserregendes Ausmass erreicht (Leerwohnungsziffer von 0,48 Prozent in Bern, 0,06 Prozent in Unterseen, 0,12 Prozent in Interlaken, 0,24 Prozent in Thun, 0,16 Prozent in Wohlen bei Bern usw.). Wohnraumknappheit erhöht den Druck auf die Mieten, so dass preisgünstige Wohnungen besonders rar werden. Angesichts dessen ist es angezeigt, die Förderung des preisgünstigen Wohnungsangebots ausdrücklich im Richtplan zu verankern und den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, Massnahmen zu ergreifen.

Antrag

Die Grünen beantragen ein neues Massnahmenblatt mit Massnahmen zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus, insbesondere für Familien, zu erarbeiten.

Erarbeitung von Grundlagen für Umgang mit Ein- und Auszonungen

Die Raumplanung soll in Zukunft aus einer höheren Flughöhe betrachtet und angegangen werden. Ein- und Auszonungen sollen regional koordiniert werden und auf der Basis von für den ganzen Kanton geltenden Grundsätzen erfolgen.

Antrag

Die Grünen beantragen die Ausarbeitung eines neuen Massnahmenblattes, in dem der Kanton die Grundsätze für nötige Auszonungen und Abtauschmöglichkeiten regelt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen (076 510 86 99 oder daphne.ruefenacht@gruenebern.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daphné Rüfenacht
Grossrätin Grüne



Bruno Vanoni
Grossrat Grüne